



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR WARENLIEFERUNGEN UND DIENSTLEISTUNGEN

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) gelten für die Erbringung von Dienstleistungen und Warenlieferungen für die Luxottica Vertriebsgesellschaft mbH (nachfolgend „LUXOTTICA“ genannt) sowie zusätzlich zu allen anderen Bedingungen, die jeweils in einer von LUXOTTICA beim Lieferanten aufgegebenen Bestellung bzw. in Auftrag (nachfolgend „Bestellung“ genannt) sowie in einem zwischen LUXOTTICA und dem Lieferanten geschlossenen Vertrag (nachfolgend „Vertrag“ genannt) enthalten sind, soweit sie den in diesen Bestellungen bzw. Verträgen enthaltenen Bedingungen nicht widersprechen. Mit Ausnahme etwaiger besonderer Bedingungen, die LUXOTTICA schriftlich anerkannt hat (beispielsweise Geschäfts- oder Lieferbedingungen des Lieferanten), ist LUXOTTICA ausschließlich auf Grundlage der vorliegenden AGB bereit, mit dem Lieferanten Geschäfte einzugehen. Jede Bestellung gilt als ein Angebot seitens LUXOTTICA zum Kauf von Waren und/oder zur Erbringung von Dienstleistungen auf Grundlage dieser AGB. Mit der Ausführung der Bestellung nimmt der Lieferant dieses Angebot auf Grundlage der vorliegenden AGB vollumfänglich an. Die Annahme von Warenlieferungen und Dienstleistungen oder die Leistung von Zahlungen für diese Waren und Dienstleistungen durch LUXOTTICA gilt nicht als stillschweigende Annahme von Bedingungen und Bestimmungen, die von den vorliegenden AGB abweichen. Alle Geschäfts- oder Lieferbedingungen des Lieferanten sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Gemäß § 864 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (in weiterer Folge „ABGB“ genannt) nimmt der Lieferant durch Ausführung der Bestellung die vorliegenden Geschäftsbedingungen sowie die in der Bestellung enthaltenen besonderen Bedingungen vollumfänglich an.

Ziffer 1

A) – LIEFERUNG VON WAREN UND PRODUKTEN

1A.1 Die Preise werden für die gesamte Dauer der Bestellung fest vereinbart, da die Parteien jedes Recht des Lieferanten auf Anpassung der Preise ausdrücklich ausgeschlossen haben.

1A.2. Der Lieferant

- a) liefert die bestellten Waren und Produkte auf eigene Gefahr und Rechnung zu den Terminen und an die Orte, die jeweils in der Bestellung bzw. im Vertrag genannt werden;
- b) sorgt auf eigene Gefahr und Rechnung sowie in Übereinstimmung mit allen anwendbaren gesetzlichen Vorschriften für die Verpackung, Verladung, Beförderung, Auslieferung und Entladung der bestellten Waren und Produkte sowie für die Beseitigung oder Entsorgung von Reststoffen;
- c) liefert die Waren und Produkte zusammen mit entsprechenden Frachtpapieren (oder sonstigen gültigen Dokumenten gemäß anwendbarem Recht), in denen die Bestellnummer, die Produktbeschreibung, die Produktcodes von LUXOTTICA sowie die Mengen und Maßeinheiten der gelieferten Waren und Produkte angegeben sind;
- d) garantiert, dass die gelieferten Produkte frei von Mängeln und Fehlern sind und den von LUXOTTICA genannten Anforderungen (beispielsweise technische Spezifikationen, Qualitätsanforderungen sowie Liefer- und Verpackungsvorgaben) sowie allen anwendbaren österreichischen und EU-Gesetzen und -Vorschriften vollumfänglich entsprechen. LUXOTTICA wird jegliche Waren oder Produkte zurückweisen und dem Lieferanten zur Verfügung stellen, die entweder mangelhaft sind oder anwendbarem Recht bzw. den vereinbarten Bedingungen und Bestimmungen nicht entsprechen;
- e) garantiert, dass er LUXOTTICA unverzüglich schriftlich darüber informieren wird, wenn ihm zu einem beliebigen Zeitpunkt Vorkommnisse, Ereignisse oder Feststellungen bekannt werden, die für den sicheren Betrieb der Waren und Produkte relevant sein könnten, oder wenn er Grund zu der Annahme hat, dass die Waren und Produkte einen Mangel aufweisen, der ihre Betriebssicherheit beeinträchtigen könnte;
- f) garantiert die sofortige unentgeltliche Reparatur oder Ersatzlieferung von Waren und Produkten, die mangelhaft sind oder den technischen Spezifikationen von LUXOTTICA bzw. anwendbarem Recht nicht entsprechen. In diesen Fällen

und unbeschadet des Rechts von LUXOTTICA auf Geltendmachung weiteren Schadenersatzes trägt der Lieferant die Kosten für Demontage- und Montagearbeiten sowie für die Feststellung besagten Mangels oder besagter Nichtkonformität sowie alle etwaigen Transportkosten.

1A.3. Die Waren und Produkte sind an die in der Bestellung bzw. im Vertrag genannten Hauptniederlassungen/Standorte von LUXOTTICA gemäß Klausel DDP – Geliefert/Verzollt – der Incoterms 2010 zu liefern, soweit in der Bestellung bzw. im Vertrag nicht etwas anderes vorgesehen ist. Die Übergabe der Waren an den Spediteur oder Frachtführer befreit den Lieferanten nicht von seinen Lieferpflichten.

1A.4. Der Lieferant erkennt an, dass die Bestellung bzw. der Vertrag eine Regelung für den Ersatz von Schäden, Aufwendungen oder Kosten enthalten kann, die LUXOTTICA unter anderem aufgrund der verspäteten Lieferung oder Nichtkonformität der gelieferten Waren/Produkte entstehen, sofern kein Fall höherer Gewalt vorliegt. Der Lieferant erkennt an, dass die Einhaltung der in einer Bestellung bzw. einem Vertrag genannten Lieferfristen eine wesentliche Pflicht darstellt und dass LUXOTTICA bei nicht fristgerechter Lieferung Schäden, Aufwendungen oder Kosten entstehen können. Verzögert sich die Lieferung der Waren/Produkte insgesamt oder teilweise für die Dauer von mehr als 15 (fünfzehn) aufeinanderfolgenden Tage, ohne dass ein Fall höherer Gewalt vorliegt, so kann LUXOTTICA gemäß § 918 ABGB die Bestellung bzw. den Vertrag kündigen, unbeschadet des Rechts auf Geltendmachung von Schadenersatz oder sonstiger rechtlicher Ansprüche, die LUXOTTICA gegebenenfalls zustehen. LUXOTTICA haftet gegenüber dem Lieferanten nicht für oder in Bezug auf die Kündigung der Bestellung bzw. des Vertrags nach dieser Regelung.

1A.5. LUXOTTICA ist berechtigt, die Waren und Produkte zu einem beliebigen Zeitpunkt vor der Anbahnung der Waren- und Produktlieferung zu untersuchen und zu prüfen. Gelangt LUXOTTICA aufgrund dieser Untersuchung oder Prüfung zu der begründeten Auffassung, dass die Waren und Produkte der Bestellung bzw. dem Vertrag nicht entsprechen oder voraussichtlich nicht entsprechen werden, informiert LUXOTTICA den Lieferanten entsprechend und der Lieferant ergreift unverzüglich alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Konformität sicherzustellen, und LUXOTTICA ist wiederum berechtigt, weitere Untersuchungen und Prüfungen zu verlangen. Der Lieferant verpflichtet sich, die gelieferten Waren oder Produkte innerhalb der von LUXOTTICA festgelegten und von ihm anerkannten Fristen auszutauschen oder nachzubessern. Der Lieferant ist ungeachtet dieser Untersuchungen oder Prüfungen weiterhin vollumfänglich dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Waren und Produkte der Bestellung bzw. dem Vertrag entsprechen, und die Pflichten des Lieferanten auf Grundlage der vorliegenden AGB oder anwendbaren Rechts werden durch diese Untersuchungen oder Prüfungen nicht gemindert oder anderweitig berührt. Darüber hinaus ist LUXOTTICA berechtigt, Schadenersatz wegen verspäteter/unterlassener Lieferung geltend zu machen.

1A.6 Unbeschadet des Rechts von LUXOTTICA auf Zurückweisung der Waren und Produkte geht das Eigentum an den Waren und Produkten mit der Lieferung auf LUXOTTICA über.

1A.7. Im Fall einer Zuviellieferung von Waren und Produkten an LUXOTTICA, die nicht zuvor mit dem Lieferanten in einer Bestellung bzw. einem Vertrag oder anderweitig schriftlich vereinbart wurde, ist LUXOTTICA nicht verpflichtet, die Zuviellieferung zu bezahlen; jede Zuviellieferung erfolgt auf Gefahr des Lieferanten und ist auf Rechnung des Lieferanten retournierbar, wobei LUXOTTICA stets nach eigenem Ermessen berechtigt ist, die Übermenge zu dem in der entsprechenden Bestellung genannten Preis zu erwerben.

B) – ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN

1B.1. Die Vergütung wird gemäß § 1170a Abs. 1 ABGB für die gesamte Dauer der Abwicklung der Bestellung fest vereinbart; die Anwendbarkeit der Bestimmungen von § 1170a Abs. 2 ABGB, § 1154b ABGB sowie § 1155 ABGB ist folglich ausdrücklich ausgeschlossen.

1B.2. Der Lieferant ist verpflichtet, die in der Bestellung angegebenen Dienstleistungen völlig eigenständig zu erbringen, und trägt alle damit verbundenen Kosten und Risiken, einschließlich der Kosten im Zusammenhang mit den zur Erbringung dieser Dienstleistungen erforderlichen Mitteln und Ressourcen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Dienstleistungen mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit in Übereinstimmung mit der Bestellung bzw. dem Vertrag und allen anwendbaren gesetzlichen Vorschriften zu erbringen.

1B.3. Der Lieferant erkennt an, dass die Bestellung und/oder der Vertrag eine Regelung für den Ersatz von Schäden, Aufwendungen oder Kosten enthalten kann, die LUXOTTICA unter anderem aufgrund der verspäteten Erbringung der Dienstleistungen bzw. der Nichtkonformität der Dienstleistungen entstehen, sofern kein Fall höherer Gewalt vorliegt. Der Lieferant erkennt an, dass die Einhaltung der in der Bestellung und/oder dem Vertrag genannten Leistungsfristen eine

wesentliche Pflicht darstellt und dass LUXOTTICA bei nicht fristgerechter Leistung Schäden, Aufwendungen oder Kosten entstehen können. Verzögert sich die Erbringung der Dienstleistungen insgesamt oder teilweise für die Dauer von mehr als 15 (fünfzehn) aufeinanderfolgenden Tagen, ohne dass ein Fall höherer Gewalt vorliegt, so kann LUXOTTICA gemäß § 918 ABGB die Bestellung bzw. den Vertrag kündigen, unbeschadet des Rechts auf Geltendmachung von Schadenersatz oder sonstiger rechtlicher Ansprüche, die LUXOTTICA gegebenenfalls zustehen. LUXOTTICA haftet gegenüber dem Lieferanten nicht für oder in Bezug auf die Kündigung der Bestellung bzw. des Vertrags nach dieser Regelung.

Ziffer 2 – ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

2.1 Der Lieferant ist damit einverstanden, dass

- a) er Rechnungen erst nach der Annahme der Lieferung/Leistung durch LUXOTTICA ausstellen darf;
- b) die Rechnungen die Bestellnummer sowie in Bezug auf die Lieferung von Waren und Produkten auch Angaben zu den Frachtpapieren, die jeweiligen Codes von LUXOTTICA, die Mengen und die Maß-/Preis-/Währungseinheiten zu enthalten haben und entsprechend dem Zeitplan auszustellen sind, der gegebenenfalls zuvor mit LUXOTTICA vereinbart worden ist;
- c) er bei Unstimmigkeiten zwischen den Bestellungen und den Rechnungsangaben besagte Rechnungen durch Ausstellung geeigneter Berichtigungsdokumente korrigieren wird, sodass sie mit den Bestellungen, auf die sie sich beziehen, übereinstimmen. Gutschriften und Belastungen müssen sich auf die ursprüngliche Rechnung beziehen und das Rechnungsdatum und die Rechnungsnummer, die Frachtnummer und die Bestellnummer, die jeweiligen Codes von LUXOTTICA und die Maß-, Preis- und Währungseinheiten enthalten.

2.2 Der Lieferant ist damit einverstanden, dass die Zahlungsfrist 120 Tage ab dem letzten Tag des Monats beträgt, in dem die jeweilige Rechnung ausgestellt wurde, soweit in der Bestellung bzw. im Vertrag nicht etwas anderes vorgesehen ist. Die Zahlung erfolgt per Banküberweisung auf das LUXOTTICA gemäß Ziffer 2.4 angezeigte Bankkonto.

2.3 Im Fall eines Schadenersatzanspruchs gemäß den Bestimmungen der vorliegenden AGB stellt LUXOTTICA eine Rechnung/Belastungsanzeige aus (umsatzsteuerfrei) und der Lieferant ist innerhalb von 60 Tagen ab dem Ausstellungsdatum der Rechnung/Belastungsanzeige zur Zahlung verpflichtet.

2.4 Der Lieferant gibt LUXOTTICA ein einzelnes Bankkonto an, wobei der IBAN-Code für das Konto, auf das die Zahlung zu leisten ist, eindeutig anzugeben ist. Die Kontoinformationen sind für die gesamte Dauer der Bestellung bzw. des Vertrags gültig und im Fall einer Änderung verpflichtet sich der Lieferant, LUXOTTICA die neuen Kontoinformationen mindestens 60 (sechzig) Tage vor dem Zahlungstermin mitzuteilen.

Ziffer 3 – AUTORISIERTE UNTERLIEFERANTEN – ABTRETUNGSVERBOT

3.1 Nur mit der vorherigen schriftlichen Genehmigung seitens LUXOTTICA darf der Lieferant ganz oder teilweise Dritte mit der Herstellung bzw. der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen beauftragen.

Sollte der Lieferant seine Pflichten hinsichtlich Warenlieferungen oder der Erbringung von Dienstleistungen auf Unterlieferanten übertragen, die gemäß Ziffer 3.1 ordnungsgemäß von LUXOTTICA genehmigt wurden (nachfolgend: „autorisierte Unterlieferanten“), so wird er dadurch nicht von seinen Pflichten gegenüber LUXOTTICA auf Grundlage dieser AGB bzw. der Bestellungen oder Verträge befreit.

Zur Erlangung der vorherigen schriftlichen Genehmigung seitens LUXOTTICA hat der Lieferant LUXOTTICA den Namen und die Anschrift der Hauptniederlassung des Unterlieferanten sowie den Herstellungsstandort und die Tätigkeiten, mit denen besagter Unterlieferant ggf. beauftragt wird, sowie alle anderen Informationen, die LUXOTTICA für zweckmäßig oder erforderlich erachtet, schriftlich mitzuteilen.

Im Hinblick auf alle an einen Unterlieferanten weitergegebenen Lieferungen bzw. Leistungen trägt der Lieferant auch dafür Sorge, dass besagter Unterlieferant die Lieferungen bzw. Leistungen in Übereinstimmung mit den von LUXOTTICA geforderten Bedingungen und Bestimmungen sowie gemäß den vorliegenden AGB, insbesondere gemäß Ziffer 6 (Geistige Eigentumsrechte) erbringt.

Sollte ein autorisierter Unterlieferant einzelne oder mehrere Handlungen vornehmen, die gemäß den vorliegenden AGB und/oder der Bestellung bzw. dem Vertrag ausdrücklich untersagt sind, so wird der Lieferant auf Anforderung von LUXOTTICA alle Beziehungen zu besagtem autorisierten Unterlieferanten beenden und alle Vereinbarungen mit besagtem

autorisierten Unterlieferanten kündigen, die sich auf die Erbringung von Warenlieferungen oder Dienstleistungen für LUXOTTICA beziehen, sodass letzterer alle Tätigkeiten in Bezug auf die übertragenen Lieferungen oder Leistungen unverzüglich einstellt.

3.2 Vorbehaltlich Ziffer 3.1 wird dem Lieferanten im Übrigen ausdrücklich untersagt, Bestellungen bzw. Verträge sowie von LUXOTTICA zahlbare Forderungen an Dritte abzutreten oder Dritten Inkassomandate zu erteilen.

Ziffer 4 – KÜNDIGUNG – RÜCKTRITT – HÖHERE GEWALT

4.1 Der Lieferant ist damit einverstanden, dass die Erfüllung bestimmter, in den Bestellungen bzw. den Verträgen vorgesehener Pflichten als wesentliche Pflicht erachtet wird, und dass LUXOTTICA neben dem Recht auf Geltendmachung von Schadenersatz oder sonstigen rechtlichen Ansprüchen, die LUXOTTICA gegebenenfalls zustehen, das Recht hat, besagte Bestellungen bzw. Verträge in den folgenden Fällen gemäß § 918 ABGB zu kündigen:

- a) die Erbringung der Warenlieferungen und Dienstleistungen verzögert sich gemäß Ziffer 1A.4 und Ziffer 1B.3 der vorliegenden AGB für die Dauer von mehr als 15 (fünfzehn) aufeinanderfolgenden Tagen, ohne dass ein Fall höherer Gewalt vorliegt;
- b) der Lieferant verstößt gegen seine Pflichten aus Ziffer 1A.2, 1B.2, 3, 5 und 6 der vorliegenden AGB;
- c) das Unternehmen des Lieferanten oder ein Unternehmensbereich, der an der Erbringung der Warenlieferungen und Dienstleistungen im Rahmen der vorliegenden AGB beteiligt ist, wird übertragen bzw. abgetreten; hinsichtlich der Gesellschaftsstruktur des Lieferanten werden Veränderungen vorgenommen, die sich auf die Beherrschungsverhältnisse auswirken; oder
- d) Der Lieferant ist Gegenstand eines Liquidationsverfahrens, einschließlich einer freiwilligen Liquidation; die Eröffnung eines Vergleichs- oder sonstigen Insolvenzverfahrens wurde beantragt oder der Lieferant ist Gegenstand eines Vergleichsverfahrens, auch im Falle einer außergerichtlichen Schuldenregelung, oder eines anderen Insolvenzverfahrens.

4.2 Der Lieferant bestätigt, dass LUXOTTICA weitere Kündigungsrechte auf Grundlage der Bestellungen bzw. Verträge zustehen können.

4.3 Keine Partei haftet für die verspätete oder unterlassene Erfüllung ihrer jeweiligen Pflichten aus Bestellungen bzw. Verträgen aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle liegen (zu diesen Umständen zählen insbesondere auch Naturereignisse, Krieg, Streik, Aussperrung, Aufruhr, Handelsstreitigkeiten, Arbeitskämpfe und Unwetter) (nachfolgend „höhere Gewalt“), sofern die betroffene Partei die jeweils andere Partei unverzüglich und auf jeden Fall schriftlich innerhalb einer Frist von achtundvierzig (48) Stunden nach Eintritt besagten Ereignisses darüber unterrichtet, und zwar unter Darlegung der Umstände und der möglichen Dauer und Auswirkung der Umstände sowie der möglichen Dauer und der tatsächlichen oder voraussichtlichen Auswirkung der Verzögerung auf die Durchführung der Bestellung bzw. des Vertrags durch diese Umstände.

Ziffer 5 – VERHALTENSGRUNDSÄTZE – MITARBEITER – DATENSCHUTZ

5.1 Der Lieferant verpflichtet sich, dass er selbst und gemäß § 1313a ABGB seine Angestellten, Erfüllungsgehilfen, Berater, Mitarbeiter und alle autorisierten Unterlieferanten bei der Ausführung der Bestellungen bzw. der Verträge die ethischen Vorstellungen und Verhaltensgrundsätze befolgen, die LUXOTTICA im Rahmen ihres Ethik-Kodex formulierte, der auf der Website von LUXOTTICA veröffentlicht wurde (<http://www.luxottica.com/en/our-way/our-way-doing-business/code-ethics>), und erklärt besagten Ethik-Kodex gelesen und verstanden zu haben, der wesentlicher Bestandteil dieses Dokuments ist.

5.2 Der Lieferant erklärt, versichert und steht dafür ein, dass er und die autorisierten Unterlieferanten nicht Gegenstand

- a) eines laufenden Insolvenzverfahrens sind;
- b) eines Protests oder eines anderen Verfahrens sind, das sich nachteilig auf die Zuverlässigkeit und Integrität des Lieferanten bzw. seiner Unterlieferanten bzw. ihrer jeweiligen Partner und gesetzlichen Vertreter/Verwalter auswirkt; oder
- c) verwaltungsrechtlicher Sanktionen sind, insbesondere dass keine Strafen wegen Verletzung anwendbarer Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften verhängt wurden.

Im Fall eines Verstoßes gegen die Anforderungen von Ziffer 5 oder einer diesbezüglichen unrichtigen Erklärung ist LUXOTTICA berechtigt, etwaige Bestellungen bzw. Verträge aus wichtigem Grund zu kündigen, unbeschadet des Rechts auf Geltendmachung von Schadenersatz oder sonstiger rechtlicher Ansprüche, die LUXOTTICA gegebenenfalls zustehen.

5.3 Der Lieferant verpflichtet sich, soweit dies nach anwendbarem Recht vorgeschrieben ist, zwingenden nationalen Tarifverträgen zu entsprechen und alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Sozialversicherung, Steuern, Sozialbeiträge, Löhne und Gehälter, Leistungen der sozialen Sicherheit und Sozialhilfe sowie Kranken- und Unfallversicherung zu befolgen. Der Lieferant verpflichtet sich auch, alle nach anwendbarem Recht vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge und sonstigen Abgaben, insbesondere Steuern und steuerliche Leistungen in Bezug auf die Beschäftigung von Arbeitnehmern, Arbeitsverträge, Sozialhilfe und Sozialversicherung abzuführen, und seinen beschäftigten Mitarbeitern alle nach anwendbarem Recht vorgeschriebenen Löhne und Gehälter regelmäßig und pünktlich zu zahlen. Der Lieferant trägt dafür Sorge, dass die vorgenannten vertraglichen und gesetzlichen Pflichten auch von etwaigen autorisierten Unterlieferanten eingehalten werden.

Der Lieferant ist damit einverstanden, dass seinen Mitarbeitern und etwaigen autorisierten Unterlieferanten keine Ansprüche aufgrund anwendbarer arbeitsrechtlicher Vorschriften wegen einer Tätigkeit im Zusammenhang mit der Ausführung der Bestellungen bzw. der Verträge gegen LUXOTTICA zustehen sollen. Der Lieferant stellt LUXOTTICA auf Anforderung und ohne Widerspruch in Bezug auf alle Beträge, einschließlich Gebühren und Kosten für Rechtsberatung und Rechtsverfolgung, von der Haftung frei, die LUXOTTICA gegebenenfalls aufgrund anwendbarer arbeitsrechtlicher Vorschriften aus welchen Gründen auch immer an diese Mitarbeiter zahlen muss.

5.4 Die Parteien erkennen an, dass die im Zusammenhang mit den vorliegenden AGB und den Bestellungen/Verträgen erhobenen, erfassten und gespeicherten Daten von LUXOTTICA sowohl manuell als auch automatisch durch ordnungsgemäß befugte Personen zur Erfüllung gesetzlicher und vertraglicher Pflichten und zur Verwaltung von Geschäftsbeziehungen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (in weiterer Folge „DSG“ genannt) verarbeitet werden, und der Lieferant erklärt seine Einwilligung zur Verarbeitung und Weitergabe seiner Daten, soweit dies erforderlich ist. Die erhobenen und verarbeiteten Daten dürfen ausschließlich im Sinne dieser Vereinbarung räumlich unbeschränkt an Dritte weitergegeben werden. Der Lieferant ist berechtigt, seine Rechte gemäß § 8 ff. DSG und insbesondere das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung seiner Daten und/oder auf Löschung, Umwandlung in anonyme Form, Aktualisierung, Berichtigung und Änderung dieser Daten auszuüben, wobei entsprechende Anfragen an die für die Datenverarbeitung Verantwortliche zu richten sind. Die für die Datenverarbeitung Verantwortliche ist (eingangs genannte) LUXOTTICA, die auch die Begünstigte der Waren- und Produktlieferungen ist, die Gegenstand der Bestellungen bzw. der Verträge sind.

Ziffer 6 – GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE – GEHEIMHALTUNG

6.1 Die LUXOTTICA und/oder Luxottica Group S.p.A. gehörenden oder an LUXOTTICA und/oder an Luxottica Group S.p.A. lizenzierten Marken (nachfolgend „Marken“ genannt) sind und bleiben ausschließliches Eigentum sowie lizenziertes Material von LUXOTTICA und/oder Luxottica Group S.p.A. und dürfen in keiner Weise an Dritte weitergegeben, abgeändert oder zu anderen als den in den Bestellungen bzw. Verträgen ausdrücklich vorgesehenen Zwecken genutzt werden.

6.2 Der Lieferant verpflichtet sich, die Marken auf die von LUXOTTICA schriftlich mitgeteilte Weise und ausschließlich zum Zweck der Umsetzung der Bestellungen/Verträge zu nutzen, und steht dafür ein, dass

- a) die autorisierten Unterlieferanten die Marken nur mit schriftlicher Einwilligung seitens LUXOTTICA anbringen;
- b) die autorisierten Unterlieferanten Produkte, auf denen die Marken angebracht sind, nicht an Dritte liefern bzw. unter keinen Umständen Dritten zur Verfügung stellen oder an Dritte verkaufen, es sei denn, es handelt sich dabei um den Lieferanten und LUXOTTICA; und
- c) er weiter vollumfänglich für die Nutzung der Marken durch die autorisierten Unterlieferanten verantwortlich ist.

6.3 Der Lieferant gewährleistet, dass die für LUXOTTICA erbrachten Warenlieferungen und Dienstleistungen in keiner Weise die Rechte Dritte verletzen.

Möchte der Lieferant bei der Ausführung der Bestellungen bzw. der Verträge durch geistige Eigentumsrechte geschützte Geräte, technische Lösungen und sonstige Materialien, die Dritten gehören, nutzen, muss er nach vorheriger entsprechender Benachrichtigung von LUXOTTICA die Rechte zur Nutzung dieser geistigen Eigentumsrechte erwirken, wobei er im Hinblick auf diese Nutzung keine weiteren Aufwendungen geltend machen kann.

Der Lieferant stellt LUXOTTICA von der Haftung für alle Schäden und Kosten oder Auslagen - einschließlich Gebühren und Kosten für Rechtsberatung und Rechtsverfolgung - frei, welche gegebenenfalls im Rahmen von Ansprüchen oder Klagen entstehen, die aus beliebigen Gründen gegen LUXOTTICA erhoben werden, wenn besagte Ansprüche oder Klagen mit der Verletzung geistiger Eigentumsrechte Dritter durch den Lieferanten verbunden sind.

6.4 Der Lieferant ist damit einverstanden, dass die von LUXOTTICA überlassenen Informationen und Materialien (insbesondere Zeichnungen, Muster, technische Spezifikationen und Daten) ausschließlich LUXOTTICA gehören und als vertraulich erachtet werden. Folglich kann der Lieferant keine Rechte an diesen Informationen oder Materialien beanspruchen.

Der Lieferant trägt dafür Sorge, dass seine Organe, Angestellten, autorisierte Unterlieferanten, Erfüllungsgehilfen und Berater bzw. Mitarbeiter, die in beliebigen Ämtern oder Funktionen an den hierin genannten Tätigkeiten beteiligt sind, die vorgenannten Informationen und Materialien ausschließlich zum Zweck der Durchführung der Bestellungen bzw. Verträge nutzen und diese Informationen und Materialien vertraulich behandeln und geheim halten, sodass diese Informationen und Materialien nicht Dritten gegenüber offengelegt werden, und diese nach Abschluss oder Kündigung der Bestellungen bzw. Verträge auf Anforderung von LUXOTTICA an LUXOTTICA herausgeben (bzw. auf Anforderung von LUXOTTICA vernichten).

6.5 Der Lieferant und auf seine Veranlassung gegebenenfalls seine Organe, Angestellten, autorisierte Unterlieferanten, Erfüllungsgehilfen und Berater bzw. Mitarbeiter, die in beliebigen Ämtern oder Funktionen an den hierin genannten Tätigkeiten beteiligt sind, übertragen LUXOTTICA alle geistigen Schutzrechte oder Rechte zur Nutzung und Verwertung der geistigen Eigentumsrechte (mit Ausnahme der Urheberpersönlichkeitsrechte), die eventuell an den Waren entstehen, die im Rahmen der Ausführung der Bestellungen bzw. der Verträge ausschließlich für LUXOTTICA entworfen, individuell gestaltet oder an LUXOTTICA geliefert werden.

6.6 Sämtliche Gegenstände (d. h. Werkzeuge, Anlagen usw.), die LUXOTTICA gehören und dem Lieferanten zum Zweck der Ausführung der Bestellungen überlassen werden, sind zum Ende der Durchführung der Bestellung/ der Laufzeit des Vertrags zurückzugeben, sofern die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben. Der Lieferant darf die von LUXOTTICA überlassenen Gegenstände nicht an Dritte herausgeben, modifizieren oder zu beliebigen anderen Zwecken einsetzen und ist für die sichere Verwahrung/Aufbewahrung und sachgemäße Nutzung derselben verantwortlich. Insbesondere ist der Lieferant verpflichtet, besagte Gegenstände mit größter Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu nutzen. Im Falle der Zerstörung, Beschädigung oder des Verlustes durch den Lieferanten repariert oder ersetzt der Lieferant besagte Gegenstände auf eigene Verantwortung und Rechnung oder – soweit eine Reparatur oder ein Ersatz nicht möglich ist – erstattet der Lieferant LUXOTTICA den Restwert der Gegenstände, wobei dieser Wert mithilfe der aktuellen Marktpreise berechnet wird, unbeschadet des Rechts auf Geltendmachung eines höheren Schadenersatzes oder sonstiger rechtlicher Ansprüche, die LUXOTTICA gegebenenfalls zustehen. Der Lieferant ist LUXOTTICA gegenüber nicht haftbar für Schäden aufgrund von Abnutzung durch den gewöhnlichen Gebrauch im Rahmen einer sachgerechten Handhabung und Nutzung der Materialien. Der Lieferant trägt alle Verpackungs-, Transport-, Montage-, Demontage- und Wartungskosten im Zusammenhang mit den von LUXOTTICA überlassenen Gegenständen und Materialien. Nachdem er diese Materialien geprüft und ihren betriebsfähigen Zustand sowie ihre Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck festgestellt hat, wird der Lieferant LUXOTTICA – im nach anwendbarem Recht weitest zulässigen Rahmen – in Bezug auf alle Personen- und Sachschäden, die sich aus der nicht sachgemäßen Verwendung der Gegenstände/Materialien ergeben, von der Haftung freistellen und schadlos halten.

6.7 Der Lieferant ist damit einverstanden, dass LUXOTTICA und Luxottica Group S.p.A. die vertragsgemäße Nutzung ihrer Marken, Materialien, Gegenstände, vertraulichen Informationen und aller anderen geistigen Eigentumsrechte im Wege von Kontrollbesuchen der Betriebs- und Geschäftsräume des Lieferanten und der autorisierten Unterlieferanten nachprüfen darf.

Ziffer 7 – VERSICHERUNG

Der Lieferant schließt auf eigene Kosten alle Versicherungen ab, die zur Absicherung seiner Verpflichtungen und Verbindlichkeiten im Rahmen der Bestellungen bzw. Verträge angemessen und geeignet sind, und hält diesen Versicherungsschutz aufrecht.

Ziffer 8 – ANWENDBARES RECHT– GERICHTSSTAND

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen österreichischem Recht. Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit den vorliegenden AGB sind die Gerichte in Wien (Österreich) ausschließlich zuständig.